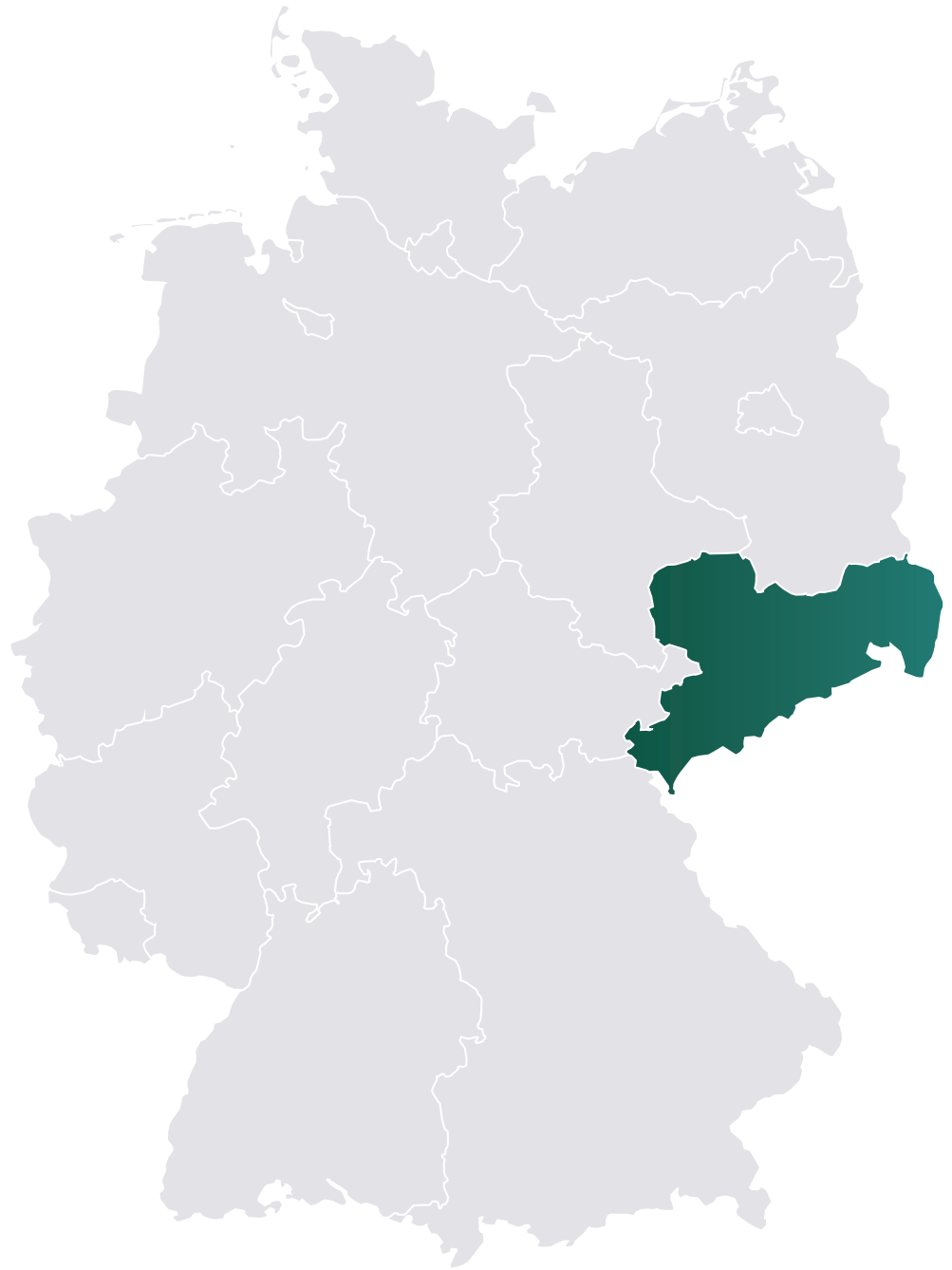




JURISTISCHE

EXPERTISE

SACHSEN



SACHSEN

1. MAßNAHMEN GEGEN ÖFFENTLICHEN ALKOHOLKONSUM

1.1. Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Das sächsische Polizeirecht folgt dem sog. **Einheits-system** (siehe hierzu Teil 2: 1.1 Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit). Das bedeutet, dass der Begriff „Polizei“ organisationsrechtlich als Oberbegriff verwendet wird, der sowohl die Polizeibehörden (im sog. Trennungssystem als „Ordnungsbehörden“ bezeichnet) als auch den Polizeivollzugsdienst umfasst. Sofern das Landesrecht die „Polizei“ zu einer bestimmten Maßnahme ermächtigt, erfasst die jeweilige Norm folglich beide Zweige der Polizei.

Um es konkreter zu fassen: Die Polizeibehörden gliedern sich in die allgemeinen und die besonderen Polizeibehörden. Dabei handelt es sich um staatliche, teils um kommunale Behörden. Der Begriff PVD (Polizeivollzugsdienst) umfasst als Sammelbegriff sämtliche Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen. Kommunale Polizeidienststellen gibt es in Sachsen nicht. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten werden organisationsrechtlich den Ortspolizeibehörden zugeordnet.

1.1.1. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung)

Eine allgemeine Ermächtigungsgrundlage, die den Erlass von Rechtsverordnungen zur Bekämpfung abstrakter Gefahren gestattet, findet sich in § 9 Abs. 1 SächsPolG. Da durch § 9a SächsPolG eine spezielle Rechtsgrundlage für die Bekämpfung des

öffentlichen Alkoholkonsums geschaffen wurde, ist insoweit ein Rückgriff auf § 9 Abs. 1 SächsPolG ausgeschlossen. Die Vorschrift hat keine Relevanz im Kontext der kommunalen Alkohol-Verhältnisprävention.

1.1.2. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung)

Der sächsische Gesetzgeber hat den Kommunen mit § 9a SächsPolG ein Mittel zur Bekämpfung des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit mittels Rechtsverordnung an die Hand gegeben. Ob eine Kommune

hiervon Gebrauch macht, steht in ihrem eigenen Ermessen. Falls ja, muss sie sich an den engen Grenzen der Norm orientieren.

Rechtliche Bewertung

Mit § 9a SächsPolG hat der Landesgesetzgeber auf eine Entscheidung des VGH Mannheim aus dem Jahr 2009 reagiert (hierzu Teil 2: 1.1.1.4 Rechtspre-

chungsübersicht). Die Norm wurde mit Wirkung zum 29.10.2011 als besondere Verordnungsermächtigung in das Landespolizeigesetz des Freistaates

Sachsen eingefügt. Rechtsverordnungen nach § 9a SächsPolG können nur von den Ortspolizeibehörden erlassen werden.

§ 9a SächsPolG – Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung verbieten, auf öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Zwecke des Konsums innerhalb dieser Fläche mitzuführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen werden.

(2) Das Verbot ist auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und Stunden des Tages zu beschränken. Ein generelles Verbot an allen Tagen und über mehr als zwölf Stunden am Tag ist unzulässig. Das Verbot ist örtlich auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken. Die örtliche Verbotsbeschränkung nach Satz 3 darf sich lediglich auf einen räumlichen Bereich beziehen, der höchstens durch zwei Plätze und drei Straßen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), begrenzt wird. Von einer nach Satz 1 und 3 festgesetzten Beschränkung kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 müssen mindestens einen Monat und dürfen höchstens ein Jahr gelten. Der Erlass einer erneuten Polizeiverordnung ist zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Absatz 1 genannten Gefahr zwingend geboten ist.

Laut Gesetzesbegründung ist das erklärte Ziel des § 9a SächsPolG, „alkoholbeeinflussten Straftaten im öffentlichen Raum rechtssicher und effektiv zu begegnen.“ Der Gesetzgeber bezog sich dabei auf die Polizeiliche Kriminalstatistik in Sachsen für das Jahr 2009. Nach polizeilichem Erkenntnisstand haben da-

nach insgesamt 12,0% aller männlichen Tatverdächtigen, 10,6% aller jugendlichen Tatverdächtigen und 15,8% aller heranwachsenden Tatverdächtigen bei der Tatausübung unter Alkoholeinfluss gestanden. Ein besonders hoher Anteil von Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss sei zudem im Zusammenhang mit der Begehung von Widerstandshandlungen (§ 113 StGB), gefährlicher und schwerer Körperverletzungen (§§ 224, 226 StGB) sowie der Gewaltkriminalität im Allgemeinen festgestellt worden. Diese Zahlen dürften sich bis heute nicht wesentlich verändert haben.

Einige Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler zweifeln allerdings daran, dass die Norm mit dem Grundgesetz bzw. der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar ist, da die Eingriffsbefugnis in das Gefahrenvorfeld vorverlagert wurde. Eine Absenkung der Eingriffsschwelle müsse jedoch dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter vorbehalten bleiben. Gerade diese müssten ja wegen des untersagten Verhaltens auch regelmäßig gefährdet sein. Vom bloßen Alkoholkonsum gehe aber regelmäßig eben keine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer Personen aus. Insofern sei der finale Eingriff, also das Alkoholkonsumverbot, immer dem Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit ausgesetzt, zumal ja auch weniger einschneidende Gefahrerforschungsmaßnahmen zur Verfügung stünden.

Das OVG Bautzen teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht. § 9a SächsPolG sei zumindest insofern mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar, „soweit der Gesetzgeber keinen streng kausalen Zusammenhang zwischen den zugrunde gelegten Straftaten und der Alkoholeinwirkung voraussetzt, um den Erlass eines örtlichen Alkoholverbots mittels Polizeiverordnung zu rechtfertigen.“ Vielmehr lasse er „bereits Tatsachen genügen, die die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben“ (OVG Bautzen, Urt. v. 30.03.2017 – 3 C 19/16).

Was die Maßnahmen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit angeht, habe der

Gesetzgeber bei der Prognose und Einschätzung der betreffenden Gefährdung einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich deren Eignung. Dieser sei erst dann überschritten, „wenn die Erwägungen des Ge-

setzgebers so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die angegriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen sein können“. Dies sei bei § 9a SächsPolG nicht der Fall.

Tatbestandsvoraussetzungen

Die gesetzlichen Anforderungen des § 9a SächsPolG sollen nun anhand der relevanten Tatbestandsmerkmale vorgestellt und erläutert werden. Eine allumfassende Abbildung der zahlreichen Probleme eines so komplexen Gesetzes würde allerdings hier den Rahmen sprengen.

Durch Absatz 1 der Norm können die Ortspolizeibehörden eine Rechtsverordnung in eigener Zuständigkeit erlassen, um den Konsum alkoholischer Getränke und das Mitführen solcher Getränke zum Zweck des dortigen Konsums auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen) zu untersagen. (Formerfordernisse siehe § 11 SächsPolG).

1. öffentliche Flächen

Die Verbote gem. § 9a SächsPolG sind in räumlicher Hinsicht auf „**öffentliche Flächen**“ begrenzt. Das sind zunächst einmal die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Sächsisches Straßengesetzes, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Durch den Hinweis des Gesetzgebers, „dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen werden“, wird der Geltungsbereich räumlich „eng beschränkt“. Eine Rechtsverordnung gem. § 9a SächsPolG ist damit nur zulässig, wenn sie einen „konkreten Brennpunkt“ betrifft und räumlich auch nicht über diesen hinausreicht.

HINWEIS

Nach Ansicht des OVG Bautzen ist es egal, wo die betroffenen Personen die alkoholbedingten Straftaten begehen. Der nach Wortlaut geforderte örtliche Bezug der Norm richte sich nur auf die Anwesenheit, nicht auf die Begehung der Straftaten (OVG Bautzen, Urt. v. 30.03.2017 – 3 C 19/16).

2. außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen

Der räumliche Anwendungsbereich des § 9a SächsPolG wird durch das Tatbestandsmerkmal „**außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen**“ vom Anwendungsbereich des Sächsisches Gaststättengesetzes abgegrenzt.

HINWEIS

Nun könnte man einwenden, dass der Alkoholkonsum innerhalb genehmigter Außenbewirtschaftungsflächen die gleichen Gefahren mit sich bringt wie derjenige außerhalb solcher Areale. Das würde ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) bedeuten. Verfassungskonform wäre die Anwendung der Norm nur dann, wenn die Behörde auf ein Verbot gem. § 9a SächsPolG verzichtet, wenn innerhalb den betroffenen Flächen ein Alkoholausschank zugelassen wurde, der vom Verbot nicht erfasst wird.

3. Konsum und Mitsichführen alkoholischer Getränke

Verboten ist zunächst der Konsum „**alkoholischer Getränke**“. Also solches gilt ein Getränk zumindest dann, wenn es eine nicht nur geringe Menge an anderen alkoholischen Getränken enthält (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG). Der Konsum von schwach alkoholhaltigen Getränken wie etwa alkoholfreiem Bier fällt demnach nicht in den Anwendungsbereich des § 9a SächsPolG.

Neben das Konsumverbot tritt das Verbot des „**Mitsichführen zum Zwecke des Konsums**“. Die Konsumabsicht muss durch äußere Umstände belegt sein, z. B. durch mitgeführte Trinkgefäße, Strohhalme, bereits geöffnete oder geleerte Flaschen. Das Durchqueren einer „Verbotzone“ mit Alkohol ohne Konsumabsicht, etwas das Transportieren vom Einkauf nach Hause, wird nicht von dem Verbot erfasst. Gleiches gilt für das Verweilen mit Alkohol, wenn die Konsumabsicht fehlt.

4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen

Ein Alkoholverbot mittels Rechtsverordnung ist nur zulässig, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich im relevanten Bereich Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen werden“. Nach der Intention des Gesetzgebers sollen diese Tatsachen über bloße Anhaltspunkte sowie über Vermutungen, Vorurteile, Verdachtsmomente und polizeiliche Erfahrungen hinausgehen. Sie müssen nachweisbar sein und durch Feststellungen untermauert werden. Der Ordnungsgeber muss dazu eingehende Untersuchungen durchgeführt haben.

5. alkoholbedingte Straftaten

Hierunter sind alle Straftaten zu fassen, deren Begehung durch Alkoholeinwirkung beeinflusst worden ist. Die Alkoholeinwirkung muss für die Straftat zumindest mitursächlich sein, sie muss jedoch nicht die alleinige Ursache sein (OVG Bautzen, Urt. v. 30.03.2017 – 3 C 19/16).

Problematisch ist allerdings, dass sich auch ein „nur“ mitursächlicher Zusammenhang zwischen der Alkoholeinwirkung und der Begehung einer Straftat nur schwer nachweisen lässt. Hiervon könne nicht bei jeder Straftat ausgegangen werden, bei der eine Alkoholeinwirkung zur Tatzeit feststeht, so das OVG Bautzen weiter. Dies gelte selbst für solche Straftaten, die aggressionsgetrieben begangen werden. Selbst eine erhebliche Alkoholeinwirkung führe nicht zwangsläufig bei jedem Menschen zu Aggressionen. Die Richterinnen und Richter verweisen auf den aktuellen Stand der neurobiologischen Forschung, wonach eine individuelle Neigung zu alkoholinduzierter Aggression neben neurobiologischen Faktoren auch von persönlichen Erwartungen an die Wirkung des Alkohols und von Erfahrungen mit gewalttätigen Auseinandersetzungen abhängt. Auch die frühkindlichen Umweltbedingungen – insbesondere soziale Ausschließung und Diskriminierung – spielen wohl eine Rolle.

Allerdings verlangt der Landesgesetzgeber überhaupt keinen Vollbeweis für die Mitursächlichkeit. Die Darlegungspflicht der Behörden wird auf das Maß der „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“ herabgestuft. Dieser „herabgestufte Rechtfertigungsmaßstab“ beziehe sich neben der Mitursächlichkeit auch auf die Erwartung des Aufenthalts („dort Personen aufhalten“). Das OVG Bautzen zieht hieraus die Schlussfolgerung, dass an die Feststellung der Alkoholbedingtheit folglich kein strenger Maßstab anzulegen ist. Es genügen wohl konkrete Anhaltspunkte, die eine Alkoholbeeinflussung der Straftat objektiv vermuten lassen. Ob die konkrete Straftat „alkoholbedingt“ begangen worden ist, sei eine Frage des Einzelfalls und daher vom Ordnungsgeber in Würdigung des Straftäters sowie der Tatumstände zu prüfen. Wegen der statistisch belegten Häufigkeit des Zusammentreffens von Alkoholeinwirkung und Straftat wird man aber in vielen Fällen von einer Alkoholbedingtheit ausgehen können, wenn diese unter erheblicher Alkoholeinwirkung begangen worden sind.

Allerdings dürfe die Darlegungspflicht auch nicht zu sehr abgesenkt werden. Die Kommunen müssen für eine belastbare Tatsachengrundlage sorgen, die den Erlass eines zeitlich und örtlich begrenzten Alkohol-

verbots durch Polizeiverordnung rechtfertigt. Hierzu bedarf es zunächst einer Identitätsfeststellung vor Ort sowie anschließende Ermittlungen bei den Strafverfolgungsbehörden. Auch die Einsichtnahme in Ermittlungsakten, ob die betreffenden Personen alkoholbedingte Straftaten begangen haben, ist ggf. notwendig. Die Kommunen sind also auf eine Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst angewiesen.

Rechtsfolge

Das Alkoholkonsumverbot ist auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und Stunden des Tages zu beschränken (§ 9a Abs. 2 Satz 1 SächsPolG). Ein generelles Verbot an allen Tagen und über mehr als zwölf Stunden am Tag ist unzulässig (§ 9a Abs. 2 Satz 2 SächsPolG). Diese Beschränkungen sollen die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift gewährleisten.

Das Verbot soll nur soweit reichen, wie es „erforderlich“ ist. Zudem soll die kommunale Verbotspraxis auch nicht ausufern. So darf sich die örtliche Verbotsbeschränkung nur auf einen räumlichen Bereich beziehen, der höchstens durch zwei Plätze und drei Straßen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen begrenzt wird (§ 9a Abs. 2 Satz 4 SächsPolG). Die erfassten Straßen und Plätze müssen genau bezeichnet und möglichst durch einen Lageplan in der Anlage optisch gekennzeichnet werden.

Nach § 9a Abs. 3 SächsPolG dürfen Alkoholverbotsverordnungen mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr lang gelten. Soll die Verordnung nicht länger als einen Monat gelten, ist sie vom Bürgermeister, im Übrigen vom Gemeinderat zu erlassen (§ 14 Abs. 1 SächsPolG). Der Erlass einer erneuten Polizeiverordnung ist zulässig, wenn dies zur Abwehr der in § 9a Abs. 1 SächsPolG genannten Gefahr zwingend geboten ist.

HINWEIS

Aufgrund der „sehr eng gefassten Tatbestandsmerkmale“ sei von der Norm kaum Gebrauch zu machen, beanstanden Kritiker. Wenn eine Identitätsfeststellung erforderlich sei, könne man auch gleich Polizeikräfte vor Ort bereithalten, die per Einzelverfügung gegen „Gefährder“ vorgehen. Ohnehin exekutierte sich auch eine Polizeiverordnung nicht selbst, sondern muss von Einsatzkräften vor Ort bei Bedarf durchgesetzt werden. Das OVG Bautzen entgegnet, dass eine höhere Polizeipräsenz auch eskalierend wirken könne und zudem Kosten verursache, die auf Dauer nicht hingenommen werden können.

HINWEIS

Aufgrund der „sehr eng gefassten Tatbestandsmerkmale“ sei von der Norm kaum Gebrauch zu machen, beanstanden Kritiker. Wenn eine Identitätsfeststellung erforderlich sei, könne man auch gleich Polizeikräfte vor Ort bereithalten, die per Einzelverfügung gegen „Gefährder“ vorgehen. Ohnehin exekutierte sich auch eine Polizeiverordnung nicht selbst, sondern muss von Einsatzkräften vor Ort bei Bedarf durchgesetzt werden. Das OVG Bautzen entgegnet, dass eine höhere Polizeipräsenz auch eskalierend wirken könne und zudem Kosten verursache, die auf Dauer nicht hingenommen werden können.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Eine „Musterverbotsverfügung“, die den Anforderungen des § 9a SächsPolG gerecht wird, kann es kaum geben. Vielmehr ist es Sache der Gemeinden, den konkreten Umfang eines Alkoholkonsumverbots festzulegen. Neben dem Ver-

hältnismäßigkeitsgrundsatz sind dabei zahlreiche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die von Gemeinde zu Gemeinde differieren können.

Zu den Formulierungsvorschlägen siehe 1.1.2.5 Formulierungsvorschlag (Bayern) und 1.1.2.5 Formulierungsvorschlag (Baden-Württemberg) mit weiteren Hinweisen.

1.1.3. Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung

Gem. § 3 Abs. 1 SächsPolG können die Kommunen durch polizeiliche Allgemeinverfügungen gegen konkrete Gefahren vorgehen. Ob dieses Handlungsinstrument gegen den öffentlichen Alkoholkonsum in Sachsen allerdings zweckmäßig ist, ist zweifelhaft. Zum einen hat sich der Landesgesetzgeber auf die speziellere Rechtsverordnung gem. § 9a SächsPolG festgelegt, zum anderen wird die für den Erlass einer Allgemeinverfügung maßgebliche Eingriffshürde der „konkreten Gefahr“ kaum zu nehmen sein.

Auf eine Maßnahme ist in der Rechtsprechung des Freistaates Sachsen allerdings besonders hinzuweisen. Die Rede ist von Alkoholverboten als versammlungsrechtliche Auflage. Vor allem bei rechtsextremen Versammlungen bzw. Konzertveranstaltungen hat die Maßnahme in der Vergangenheit eine gewisse praktische Bedeutung erlangt.

Das **OVG Bautzen** hatte ein solches Alkoholverbot (als Auflage gem. § 15 Abs. 1 SächsVersG) zugelassen, sofern damit nicht nur die allgemeinen, durch

den Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit möglicherweise verursachten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhindert werden sollen. Vielmehr muss es darum gehen, den Gefahren des Alkoholkonsums in einer spezifischen versammlungsrechtlichen Situation zu begegnen, die durch besondere Umstände geprägt ist (OVG Bautzen, Beschl. v. 19.04.2018 – 3 B 126/18). Bereits das Motto der geplanten Versammlung, nämlich Europa zurückzuerobern, habe bereits eine kämpferische Zielrichtung gezeigt, so das OVG. Der kämpferisch-aggressive Charakter der Veranstaltung sei durch geplante Kampfkunstvorführungen zum „Kampf der Nibelungen“ noch unterstrichen worden. Man könne also davon ausgehen, dass auf dem Festgelände von vornherein eine latent aggressive Grundstimmung besteht. Es liege auch nicht fern, dass mit fortlaufender Dauer der Veranstaltung die durch Programm und Charakter geförderte aggressive Grundstimmung durch übermäßigen Alkoholkonsum deutlich gesteigert werden könnte.

1.1.4. Einzelfallbezogene Maßnahmen gegen übermäßig alkoholisierte Personen

Einzelfallbezogene Maßnahmen können die sächsischen Kommunen sowohl in Anwendung der Standardmaßnahmen gem. §§ 18 bis 28 SächsPolG als auch auf Grundlage der Generalklausel des § 3 Abs. 1 SächsPolG gegen alkoholisierte Personen richten. Ermächtigt wird insoweit nämlich „die Polizei“ (Siehe

hierzu auch Teil 2: 1.1 Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit). Hierzu gehören etwa der Platzverweis (§ 21 SächsPolG) und die Sicherstellung (§ 26 SächsPolG).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.4.8 Formulierungsvorschlag.

1.2. Straßen- und wegerechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

1.2.1. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum

Das **OVG Bautzen** hat sich bereits 2011 der überwiegenden Rechtsauffassung angeschlossen, wonach das Niederlassen zum Alkoholkonsum als Gemeingebrauch einzustufen ist. Mit den Mitteln des Straßen- und Wegerechts seien bloße „Ärgernisse“ eben nicht zu bekämpfen (OVG Bautzen, Beschl. v. 07.07.2011 – 4 A 370/10).

Weitere landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.2.1 Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum.

1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes).

hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.“

Die Nutzung von Bier-Bikes ist wohl auch in Sachsen als Sondernutzung einzustufen. Relevant sind hier u.a. § 18 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 SächsStrG: „Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.2.2.3 Formulierungsvorschlag.

1.3. Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.3 Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum.

2. MAßNAHMEN GEGEN DAS MITSICHFÜHREN VON ALKOHOL

Das Mitsichführen von Alkohol kann in Sachsen auf der Grundlage von § 9a Abs. 1 SächsPolG verboten werden (siehe hierzu Teil 2: 1.1.2.3. Tatbestandsvor-

aussetzungen). Im Übrigen gelten die allgemeinen Erläuterungen unter Teil 2: 2 Maßnahmen gegen das Mitsichführen von Alkohol.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 2.3 Formulierungsbeispiel.

3. MASSNAHMEN GEGEN DEN ALKOHOLVERKAUF

3.1. Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Grundsätzlich kann hinsichtlich der polizeirechtlichen Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf auf die allgemeinen Erläuterungen verwiesen werden; siehe hierzu Teil 2: 3.1 Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

Eine Entscheidung des OVG Bautzen aus Jahr 2007 darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht unerwähnt bleiben. Hier mussten die Richter eine Polizeiverordnung prüfen, die es den Inhabern und Betreibern von Schank- und Speisewirtschaften in einem räumlich beschränkten Bereich untersagte, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag jeweils von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr alkoholische Getränke an jedermann über die Straße abzugeben (Alkoholabgabeverbot).

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine solche Rechtsverordnung weder von vornherein offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich un rechtmäßig ist (OVG Bautzen, Urt. v. 27.09.2007 – 3 BS 100/07). Entscheidend war, dass der Alkoholverkauf zu den relevanten Zeiten ja nicht gänzlich verboten sein sollte, sondern nur der Verkauf über die Straße –

während alkoholische Getränke in den betroffenen Spätshops selbst konsumiert werden konnten. Erst im Hauptsacheverfahren könne geklärt werden, ob tatsächlich eine abstrakte Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorliegt, die dann ggf. auch in eine konkrete Gefahr für so wichtige Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch das Eigentum sowohl der beteiligten Personen und Ordnungskräfte als auch unbeteiligter Dritter (Passanten, Anwohner und örtliche Gewerbetreibende) umschlagen kann.

HINWEIS

Auf welche Rechtsgrundlage das streitige Alkoholverkaufsverbot gestützt wurde, bleibt unklar. § 9a SächsPolG kann jedenfalls heute nicht herangezogen werden. Die Vorschrift gestattet nur den Erlass von Konsumverboten. Maßgeblich dürfte wohl § 9 Abs. 1 SächsPolG gewesen sein, die allgemeine Verordnungsermächtigung.

3.2. Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Gaststättenrechtliche Besonderheiten sind in Sachen nicht ersichtlich; siehe hierzu auch Teil 2: 3.2 Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf. Die relevanten Gebote und Verbote sind in § 8 SächsGastG geregelt:

§ 8 Verbote und Gebote

(1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Spirituosen oder überwiegend spirituosehaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen,
2. alkoholische Getränke erkennbar betrunkenen Personen anzubieten und auszuschenken,

3. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
4. das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
5. das Angebot von alkoholfreien Getränken von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

(2) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk nicht teurer anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisver-

gleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Gemeinde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

3.2.1. Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.1 Widerruf von Gast-

stättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz.

3.2.2. Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.2 Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys).

3.2.3. Alkoholtestkäufe durch Minderjährige

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.3 Alkoholtestkäufe durch Minderjährige.

3.3. Alkoholverkaufsverbote unter Anwendung des Ladenschlussrechts

Das Ladenschlussrecht ist in Sachsen im Sächsischen Ladenöffnungsgesetz geregelt. Relevant sind hier vor allem § 3 Abs. 1 und Abs. 2 SächsLadÖffG:

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Montags bis sonnabends dürfen Verkaufsstellen von 6 bis 22 Uhr öffnen. Am 24. Dezember dürfen Verkaufsstellen, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 6 bis 14 Uhr öffnen.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen sind die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann verboten, soweit nicht durch dieses Ge-

setz oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird (allgemeine Ladenschlusszeiten).

Eine wichtige Ausnahmenvorschrift befasst sich mit den Tankstellen, diese dürfen nämlich an allen Tagen ganztägig geöffnet sein (§ 5 SächsLadÖffG).

Im Übrigen siehe hierzu Teil 2: 3.3 Alkoholverkaufsverbote unter Anwendung des Ladenschlussrechts.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.3.3 Formulierungsvorschlag.

3.4. Verlängerung der Sperrzeiten

Die Sperrzeit richtet sich in Sachsen nach § 9 Sächs-GastG:

§ 9 Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Gaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr. Für Spielhallen und öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden, beginnt die Sperrzeit um 23 Uhr und endet um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar, zum 1. Mai und zum 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse wird die Gemeinde ermächtigt, die Sperrzeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben,

2. für einzelne Betriebe durch Verwaltungsakt den Beginn der Sperrzeit bis frühestens 20 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 7 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit zu befristen und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Sperrzeiten für Spielhallen dürfen drei Stunden nicht unterschreiten.

(3) Die Aufsicht über die Einhaltung der Sperrzeiten obliegt den Gemeinden.

Im Übrigen siehe hierzu Teil 2: 3.4 Verlängerung der Sperrzeit.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.4.3 Formulierungsvorschlag.

4. MAßNAHMEN GEGEN ALKOHOLBEWERBUNG

Ungeachtet dessen, dass Werbeverbote für Alkohol grundsätzlich kritisch gesehen werden (vgl. Teil 2: 4 Maßnahmen gegen Alkoholwerbung), scheint sich in Sachsen eine Verbotspraxis dennoch etabliert zu haben. Aktuelle Pressemeldungen weisen darauf hin, dass z. B. die Stadt Dresden auf eigenen Flächen

Werbung für Alkohol verboten hat. Die Grundlage für dieses Verbot sei ein vom Stadtrat 2015 beschlossenes „Strategiepapier für Suchtprävention“. Das generelle Verbot für Alkoholwerbung soll in Dresden auch in Zukunft für alle neuen Werbeverträge gelten.

5. KOMMUNALES INFORMATIONSHANDELN GEGEN ALKOHOL

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 5 Kommunales Informationshandeln gegen Alkohol.

6. ALKOHOLPRÄVENTION MIT MITTELN DES STEUERRECHTS

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 6 Alkoholprävention mit Mitteln des Steuerrechts. Gem. § 7 ff. SächsKAG ist die Erhebung von Getränkesteuern nicht ausgeschlossen.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 6.4 Formulierungsvorschlag.

7. ALKOHOLVERBOTE IM ÖPNV

Ungeachtet der allgemeinen Bedenken (vgl. Teil 2: 7 Alkoholverbote im ÖPNV), geht man in Sachsen hinsichtlich der Verhängung von Alkoholverböten im ÖPNV offenbar restriktiver vor.

So soll Presseberichten zufolge eine Sprecherin der Dresdner Verkehrsbetriebe darauf aufmerksam gemacht haben, dass es Sache der Fahrer sei, die Alkoholverbote im Rahmen des Hausrechts durchzusetzen: „Packen Fahrgäste die offene Bierflasche nicht weg, verwirken sie ihr Mitfahrrecht.“ Man beobachte mit Sorge, dass Partygänger schon auf der Hinfahrt in Straßenbahnen und Bussen „vorglühen“ oder auf dem Heimweg einen „Absacker“ nehmen. Das „We-

gebier“ sei inzwischen sogar tagsüber zu beobachten, was insbesondere für Kinder und Jugendliche ein falsches Vorbild abgibt. Daher habe man in „allen Bussen und Bahnen der DVB neue Piktogramme angebracht, die auf das Verzeherverbot alkoholischer Getränke hinweisen.“

Die Regeln für den öffentlichen Personennahverkehr in Dresden und der Region Oberelbe werden in der Broschüre „VVO-Kleingedrucktes – Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“ zusammengefasst. Dort heißt es in § 4 Abs. 2 Nr. 15 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Oberelbe (Stand: 02.01.2018):

„Die Mitnahme von zum sofortigen Verbrauch bestimmter Nahrungsmittel und Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet. Jedoch kann durch das Fahrpersonal oder durch örtliche Anweisung der Verzehr von Speisen und Getränken erlaubt werden. Für Verunreinigungen, die dadurch entstehen, haftet der Verursacher.“

Die im geltenden Ess- und Trinkverbot konkretisierende Fokussierung auf den Alkoholkonsum ist Teil der kommunalen Suchtprävention.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 7.3 Formulierungsvorschlag.

